



Regelung zur Aufsichtspflicht

Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Sportvereins steht die verantwortungsvolle Übernahme der Aufsichtspflicht, die Gesundheit und Sicherheit der Minderjährigen sowie die Einhaltung des Kinderschutzes an oberster Stelle. Für unseren Verein gelten folgende Regeln:

Geltungsbereich

- Die Aufsichtspflicht gilt für das regelmäßig stattfindende Sportangebot, für das ein Kind oder Jugendlicher angemeldet ist. Auch für weitergehende Angebote außerhalb des Sportangebots (Feste, Feiern, Wettkampffahrten, Freizeiten etc.) übernehmen die verantwortlichen Personen die Aufsichtspflicht. Über die genauen Termine der Angebote werden die Eltern rechtzeitig informiert. Bei bestimmten Angeboten ist eine schriftliche Anmeldung bzw. Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Die aufsichtführenden Personen sind für das Geschehen in der genutzten Sportstätte während des bekannten Zeitrahmens verantwortlich. Dazu gehören auch die Geräteräume und ggf. auch die Umkleiden, Waschräume oder Toiletten. Eine persönliche Anwesenheit in den Umkleiden sowie in anderen Nebenräumen ist dabei nicht erforderlich. Übungsleitende und Helfende stehen aber bei Konflikten als klärende Ansprechpartner zur Verfügung und betreten dann ggf. (mit vorheriger Ankündigung) die Umkleiden bzw. begleiten jüngere Kinder auf die Toilette.

Beginn und Ende

- Die **Aufsichtspflicht beginnt** mit dem Betreten der Sportstätte **10 Minuten vor Beginn** des Angebots. Begleiten Eltern die Kinder auf dem Hin- und Rückweg, überzeugen sie sich davon, dass die Sportveranstaltung (Training/Wettkampf) wie üblich auch stattfindet und die Übungsleitenden vor Ort sind.
- Die **Aufsichtspflicht endet** mit dem Abschluss des Sportangebots und bezieht sich auch noch auf die übliche Zeit des Umkleidens. Für Kinder, die üblicherweise von Begleitpersonen nach dem Sportangebot abgeholt werden, wird die Aufsicht **maximal 10 Minuten nach dem Ende** dieser Veranstaltung übernommen. Für Kinder, welche allein den Heimweg antreten, endet die Aufsicht mit dem Ende der Sportveranstaltung.
- Bei Veranstaltungen oder Wettkämpfen an anderen als den sonst üblichen Trainingsorten beginnt die Aufsichtspflicht der Übungsleitenden mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Abfahrt am Sammel- bzw. Treffpunkt. Sie endet nach Rückkehr am Sammel- bzw. Treffpunkt mit der Übergabe an die Eltern/Begleitpersonen.
- Ist ein Kind bei einem Wettkampf oder Training angemeldet und erscheint nicht, so hat der Trainer die Pflicht die Erziehungsberechtigten telefonisch zu informieren. Bei erfolgloser Kontaktaufnahme ist die Polizei zu verständigen.

Hin- und Rückweg

- Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zur Sportstätte ist durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.
- Die Erziehungsberechtigten entscheiden, wie die Kinder/Jugendlichen diesen Weg zurücklegen und ob sie dies eigenständig tun. Bei einem eigenständigen Rückweg werden die Übungsleitenden möglichst schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.
- Kinder im Vorschulalter sollten grundsätzlich von den Eltern (oder von diesen beauftragten

Allgemeine Regeln

- Kinder verlassen die Sportstätte nicht während des Angebots. Sollte es einen wichtigen Grund für das kurzfristige Verlassen geben (Gang zur Toilette), melden sich die Kinder bei den Übungsleitenden ab bzw. lassen sich durch einen Helfer oder ein Elternteil begleiten (gilt für jüngere Kinder).
- Bei Kindern ist ein vorzeitiges Verlassen eines Sportangebots nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache möglich.
- Verlässt ein Kind unerlaubt während eines Trainings, Spiels oder eines anderen Events das Vereinsgelände übernimmt der Verein keine Haftung sowie die Aufsichtspflicht. Der Trainer informiert bei einem solchem Ereignis die Erziehungsberechtigten und die Polizei. Die Kinder sind über den Sachverhalt belehrt.
- Unsere Übungsleitenden und Helfer achten die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen. Sie betreten nur auf deren ausdrücklichen Wunsch die Duschräume. Sie klopfen an, wenn sie die Umkleiden betreten.

Kenntnisnahme:

Ich habe die Regelungen zur Aufsichtspflicht zur Kenntnis genommen.

Datum, Ort

Unterschrift erziehungsberechtigte Person